

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messe und Ausstellung der Firma Norbert Pilawa Messen, 41516 Grevenbroich

Allgemeine Vorschriften

1. Anmeldung
2. Gemeinschaftsaussteller
3. Vertragsschluß
4. Standzuteilung
5. Ausstellungsgüter
6. Zahlungsbedingungen
7. Haftung, Versicherung
8. Rücktritt vom Vertrag
9. Höhere Gewalt
10. Arbeits- und Ausstellerausweise
11. Bild- und Tonaufnahmen
12. Werbung
13. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, Technische Richtlinien
14. Ordnungsbestimmungen

Standbau

15. Allgemeine Vorschriften, Termine
16. Standgestaltung

Sonstige Dienstleistungen

17. Aussteller-Service Mappe
18. Bewachung, Reinigung
19. Technische Installationen
20. Fotografieren
21. Gastronomische Versorgung
22. Datenschutz

Schlussbestimmungen

1. Anmeldung

- 1.1. Standanmeldung - Die Standanmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt auf dem Vordruck „Standanmeldung“. Der Vordruck ist sorgsam auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die an der Veranstalter, Norbert Pilawa Messen, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist. Anmeldungen die mündlich, fernmündlich, per Email oder über ein Soziales Netzwerk eingegangen sind werden unverzüglich sind ebenfalls möglich. Der Vertrag kommt dann mit der Bestätigung durch die Norbert Pilawa Messen zu stande.
- 1.2. Vertragsinhalt – Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind
 - a. das Anmeldeformular – die Bestätigung
 - b. die besonderen Teilnahmebedingungen
 - c. die in der Aussteller Info Unterunterlagen
 - d. die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle der Nichtübereinstimmung gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge.
- 1.3. Einbeziehung der Vertragsbedingungen - Mit der Unterzeichnung (bzw. Anmeldung wie untere 1.1 beschrieben) der Standanmeldung erkennt der Aussteller die

Geschäfts- und Teilnahmebedingungen sowie die in den Aussteller Info Unterlagen e enthaltenen Regelungen als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, das auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen den gesamten Vertrag erhalten.

2. Gemeinschaftsaussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die Norbert Pilawa Messen verhandelt.

Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden deiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften der Norbert Pilawa Messeberatung als Gesamtschuldner.

3. Vertragsschluss

3.1 Auftragsbestätigung / Anmeldebestätigung

Über die Annahme des Angebotes entscheidet die Norbert Pilawa Messen durch eine schriftliche Auftragsbestätigung / Anmeldebestätigung (Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Ausstellungsgüter).

3.2 Beschränkung der Aussteller und Ausstellungsgüter

Die Norbert Pilawa Messen kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen sowie die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter.

3.3. Abweichung von der Anmeldung

Nimmt die Norbert Pilawa Messen die Anmeldung der Ausstellungsfläche oder der Ausstellungsgüter unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen an, ist sie an das abgeänderte Angebot 2 Wochen gebunden.

4. Standzuteilung

4.1. Grundsatz

Die Norbert Pilawa Messen teilt den Stand unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

4.2. Änderung der angrenzenden Stände

Der Aussteller muß in Kauf nehmen, das sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

4.3 Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständigen Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Vereinbarung mit der Norbert Pilawa Messen nicht gestattet.

5. Ausstellungsgüter

5.1. Entfernung, Austausch

Es können nur die vereinbarten Ausstellungsgüter ausgestellt werden; sie dürfen nur nach Vereinbarung mit der Norbert Pilawa Messen von ihrem Platz entfernt werden. Ein Austausch kann nur mit schriftlicher Vereinbarung mit der Norbert Pilawa Messen eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Schluß der täglichen Öffnungszeiten erfolgen.

5.2 Ausschluss

Die Norbert Pilawa Messen kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in dem Standmietvertrag nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährlich erweisen oder mit dem Veranstaltungszeile nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt die Norbert Pilawa Messen die Ausstellungsgüter mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers.

5.3 Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht ausdrücklich zugelassen wird. Letzteren falls sind die Ausstellungsgüter mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Der Aussteller hat insbesondere die gewerbliche- und gesundheitspolizeiliche Genehmigung zu beschaffen und einzuhalten. Einzelheiten enthalten die Aussteller Info Unterlagen.

5.4 Gewerblicher Rechtsschutz

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicherzustellen. Ein sechsmonatlicher Schutz für Muster (Gebrauchs- und Geschmacksmuster) und Warenzeichen von Beginn einer Ausstellung an tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für einen bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Fälligkeit

Die Standmiete laut Auftragsbestätigung ist bis zu dem in den besonderen Teilnahmebedingungen angegebenen Termin unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten der Norbert Pilawa Messen zu zahlen. Die Beträge werden mit der Rechnungsstellung fällig.

6.2 Abtretung, Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen gegen die Norbert Pilawa Messen ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

6.3 Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber der Norbert Pilawa Messen erfolgen.

6.4 Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die Norbert Pilawa Messen vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die Norbert Pilawa Messen nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7. Haftung, Versicherung

7.1 Die Norbert Pilawa Messen haftet in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässiges Verhalten der Norbert Pilawa Messen, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht werden.

7.2 Die Norbert Pilawa Messen haftet dem Grunde nach für Schäden, die einfache Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muß.

7.3 Die Norbert Pilawa Messen haftet dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist – soweit nicht ein Fall von Ziffer 7.1 vorliegt – die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muß.

7.4 Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 – 3 gelten nicht bei einer Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie einer Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.5 Die verschuldensunabhängige Haftung der Norbert Pilawa Messen für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehftung) ist ausgeschlossen.

7.6 Der Aussteller haftet nach dem gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluß einer Ausstellerversicherung wird empfohlen. Einzelheiten enthält die Aussteller-Service Mappe.

8. Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt der Norbert Pilawa Messen

8.1 Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermietung es Standes, hat Norbert Pilawa Messen einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung/Stornogebühr (gegen den Erstmieter) in Höhe von 25 % Standmiete lt Preisliste. Evtl. gewährte Rabatt werden hier nicht berücksichtigt.. Alle Preise zzgl. MwSt.

Kommt es nach der Stornierung zu einer Neuvermietung sind bereits geleistete Anzahlung (en) auf die Standmiete(Nebenkosten zu erstatten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

8.2 Rücktritt der Norbert Pilawa Messen – Die Norbert Pilawa Messen ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- a. die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;
- b. der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 2 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;
- c. der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;

- d. die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der Norbert Pilawa Messen nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat die Norbert Pilawa Messen über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

Die Norbert Pilawa Messen kann im oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Ziffer 8.1 findet entsprechende Anwendung.

9. Höhere Gewalt

9.1 Ausfall der Veranstaltung – Kann die Norbert Pilawa Messen aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch die Aussteller zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete. Die Norbert Pilawa Messen kann jedoch dem Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn nicht der Aussteller nachweist, dass das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist.

9.2 Nachholen der Veranstaltung – Sollte die Norbert Pilawa Messen in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat sie die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Falle entfällt der Anspruch auf die Standmiete.

9.3 Begonnene Veranstaltung - Muß die Norbert Pilawa Messen aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlaß der Standmiete.

10 Arbeits- und Ausstellerausweise

10.1 Arbeitsausweise – Der Aussteller erhält unentgeltlich für sich und die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte Arbeitsausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauphase und berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung.

10.2 Ausstellerausweise – Für die Dauer der Ausstellung oder Messe erhalten für sich und die von Ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen. Näheres regeln die Teilnahmebedingungen.

10.3 Gemeinsame Vorschriften – Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt oder vom Inhaber vollständig und richtig auszufüllen und sodann eigenhändig zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Mißbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Für den Fall einer Gemeinschaftsausstellung erhält nur der bevollmächtigte Aussteller die erforderlichen Ausweise. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

11 Bild – und Tonaufnahmen

Die Norbert Pilawa Messen ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Tonaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und –ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen

Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung der Norbert Pilawa Messen anfertigen.

12. Werbung

12.1 Umfang – Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt.

12.2 Genehmigungserfordernis – Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der Norbert Pilawa Messen. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Politische Werbung ist grundsätzlich unzulässig.

13 Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, Technische Richtlinien

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das „Gesetz über technische Arbeitsmittel“ (Gerätesicherheitsgesetz). Er hat ferner die „Technischen Richtlinien“ der Aussteller-Service-Mappe zu beachten, die insbesondere Vorschriften über den Standaufbau und die Standgestaltung sowie umfangreiche Sicherheitsvorschriften enthalten.

14 Ordnungsbestimmungen

14.1 Hausrecht - Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der Norbert Pilawa Messen. Den Anordnungen der bei ihr Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

14.2 Parkplätze – Parkplatzwünsche des Ausstellers auf dem Ausstellungsgelände werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.

14.3. Zufahrt zum Ausstellungsgelände – Während der Veranstaltung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung verfügen, keine Einfahrtsberechtigung in das Innengelände. Die Anlieferung von Waren und Ähnliches ist in den Teilnahmebedingungen geregelt.

14.4 Verlassen des Geländes – Innerhalb einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit für Besucher haben Aussteller und Begleitpersonal die Hallen zu verlassen und das Gelände von Fahrzeugen zu räumen. Wollen Personen die Ausstellung mit Paketen verlassen, ist die Berechtigung hierfür bei der Ausgangskontrolle nachzuweisen.

14.5 Sonstiges – Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden. Wasser, das zur Behandlung von Lebensmittel und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmittel in unmittelbare Berührung kommen, benötigt wird, darf nur hygienischen Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus Toilettenräumen ist verboten.

14.6 Umweltschutz – Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltgerecht zu verhalten. Er hat hierbei auch die Aussteller Info Unterlagen beigefügten Umweltrichtlinien der Norbert Pilawa Messeberatung zu beachten.

15 Allgemeine Vorschriften

15.1 Termine – Die Auf- und Abbauzeiten werden durch die besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

15.2 Aufbau, Ausstellerservice – Für die Planung, den Aufbau und die Ausgestaltung von System- sowie Individualständen enthält die Aussteller-Service Mappe ein Dienstleistungsangebot.

15.3 Abbau

- a. Räumungsschein – nach Schluß der Ausstellung oder Messe ist das Vorweisen eines Räumungsscheins Voraussetzung für den Abtransport von Ausstellungsgut. Er wird nur erteilt und vom Standinhaber zugestellt, wenn die Stadmietrechnung voll beglichen ist.
- b. Abbauzeiten – Sie Stände dürfen erst nach Schluß der Veranstaltung geräumt werden. Die Dauer der Abbauzeit (Abbauende) ist unbedingt einzuhalten. Nach Ablauf der Abbauzeit ist die Norbert Pilawa Messen berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eine Haftung für Verluste oder Beschädigung des Ausstellungsgutes wird von der Norbert Pilawa Messen nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen. Für die entstandenen Kosten steht ihr ein Pfandrecht zu. (Ziffer 6.4).

16 Standgestaltung

16.1 Genehmigungsvermerk - Ausgehend davon, das die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung eingehalten werden, ist es bei ebenerdigen, ein geschossigen Standbauten ohne Überdachung in den Messehallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und Konstruktionen sind Genehmigungspflichtig. Aufbaupläne (Grundriß und Ansicht sind in doppelter Ausführung bei der Norbert Pilawa Messen einzureichen. Einzelheiten enthält die Aussteller-Service-Mappe.

16.2 Erscheinungsbild – Der Ausstellungsstand muß dem Gesamtplan der Ausstellung angepaßt sein. Die Norbert Pilawa Messen behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen.

16.3 Ausstattung während der Öffnungszeiten – Der Stand muß während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu dem festgesetzten Öffnungszeit ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigen Personal besetzt sein.

16.4 Vertragsstrafe – Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen die obengenannten Vorschriften (Ziffer 16.2, 3), kann die Norbert Pilawa Messen nach erfolgloser Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500.00 Euro pro Tag geltend machen.

17 Aussteller-Info Unterlagen

Die Aussteller Info Unterlagen, die über alles Wissenswerte hinsichtlich Technischer Richtlinien, des technischen Ausstattungsstandards, Installationen, Standbau.-gestaltung und –ausstattung sowie weitere Messedienste, Versicherungen, Öffentlichkeitsarbeit, Katalog, Zimmerbestellungen und sonstiger Dienstleistungen informiert und die erforderlichen Formulare enthält, wird allen Ausstellern in gedruckter Form bzw. im Internet zur Verfügung gestellt.

18. Allgemeine Aufsicht, Reinigung

- a. Die Bewachung der Hallen erfolgt durch die Norbert Pilawa Messen sofern es sich um mehrtägige Messen handelt. Für Schäden haftet sie nur im Falle grober Fahrlässigkeit.

Für die Bewachung des Messestandes hat der Aussteller zu sorgen. Es wird empfohlen, Schäden durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit sind wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Privatwächter zur Bewachung der Stände dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der Norbert Pilawa Messeberatung eingesetzt werden.

- b. Die Norbert Pilawa Messen sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muß täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein.
- c. Sofern kein ausstellereigenes Personal eingesetzt wird, ist die jeweilige Vertragsfirma der Norbert Pilawa Messen mit der Standreinigung und Bewachung zu beauftragen.
- d. Der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer ist für die Entsorgung der von ihm verursachten Abfälle zuständig. Er hat die Regelungen der in der Aussteller-Service-Mappe enthaltenen Umweltrichtlinien zu beachten.

19 Technische Installationen

Die Versorgung mit Strom, Wasser, Gas und Telefon sowie sonstigen Dienstleistungen in den Hallen erfolgt durch die von der Norbert Pilawa Messen zugelassenen Firmen. Näheres regeln die besonderen Teilnahmebedingungen.

20 Fotografieren

Mit der Anfertigung von Fotos, Film oder Videoaufnahmen im Auftrag der Aussteller sollten während der täglichen Öffnungszeiten nur die von der Norbert Pilawa Messeberatung zugelassene und mit einem entsprechenden Ausweis versehene Fotografen oder Film- und Videoproduktionsgesellschaften beauftragt werden. Vor Beginn und nach Schluß der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur diese beauftragt werden.

Andere Fotografen oder Videoproduktionsgesellschaften haben keinen Zugang zum Messegelände. Auskünfte erteilt die Norbert Pilawa Messen.

21 Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Versorgung hat grundsätzlich durch die Norbert Pilawa Messen oder der beauftragten Unternehmen zu erfolgen. Siehe Aussteller Info Unterlagen.

22 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, das die Norbert Pilawa Messen personenbezogenen Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – zu geschäftlichen Zwecke speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies für die Zwecke der Norbert Pilawa Messen oder die mit der Norbert Pilawa Messen verbundenen Unternehmen erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht.

23 Schlussbestimmungen

23.1 Schriftform – Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages (Ziffer 1.2) sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Norbert Pilawa Messen schriftlich bestätigt wurden.

23.2 Deutsches Recht – Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlaß dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

23.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand – Erfüllungsort ist Grevenbroich. Ist der Beklagte Kaufmann oder einen juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat der Beklagte

keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand nach Wahl des Klägers Grevenbroich oder allgemeine Gerichtsstand des Beklagten.

23.4 Verjährung – Ansprüche des Ausstellers gegen Norbert Pilawa Messen verjähren in 6 Monaten, soweit nichts zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

23.5 Salvatorische Klausel – Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, das der beabsichtigte Zweck erreicht wird.